

Verantwortete Elternschaft

Bedeutungswandel eines theologisch-ethischen Topos

Konrad Hilpert

1. Elternschaft

Wenn eine Frau und ein Mann miteinander sexuellen Umgang haben, bekommen sie nach traditioneller Auffassung in der Regel irgendwann Kinder. Und weil die Kinder Erwachsene brauchen, die sie ernähren, kleiden und erziehen können, sollen Vater und Mutter miteinander möglichst verheiratet sein. Die Heirat bürgt durch ihre soziale, rechtliche und religiöse Gerechtigkeit (Beschränkungen des Zugangs, Prüfung bestimmter Voraussetzungen, Klarheit über Verpflichtungen) dafür, dass sie dazu auch in der Lage sind. Und wer geheiratet hat, bekommt eben Kinder. Das gilt als normal und natürlich. Wer aber trotz Verheiratetsein keine Kinder bekommt, hat ein Problem, dessen Ursache vor allem bei der Frau vermutet wird.

Das hat jahrhunderte- und jahrtausendlang gegolten. Ein großer Teil der Menschen wuchs in diese Rolle der Elternschaft hinein, durch Erziehung, durch stellvertretende Rollenübernahme für jüngere Geschwister, durch feierliche Anerkennung als Braut bzw. Bräutigam, durch Schwangerschaft, Geburt und Pflege des Kleinkindes, manchmal auch durch Annahme an Kindes statt, aber allemal durch das Faktum, dass ein Haushalt besorgt und Kinder versorgt werden müssen. Das Verhältnis zwischen Eltern und ihren Kindern ist ein besonderes. Diese Besonderheit besteht in

der engen emotionalen und sozialen Bindung, die schon während und aufgrund der Schwangerschaft entsteht, in der zeitlichen Langfristigkeit, die bis ins Erwachsenenalter andauert und unkündbar ist, und durch die Umfassendheit der elterlichen Fürsorge, auf die das Kind über Jahre hinweg angewiesen ist.

Für Menschen, die in modernen Gesellschaften leben, ist es selbstverständlich, dass Elternschaft zu jedem Zeitpunkt als Mutterschaft bzw. Vaterschaft für ihr (gemeinsames) Kind erfahren wird, und das schon vor der Geburt, oft sogar vom ersten Ultraschallbild an. Für die werdenden Eltern früherer Generationen war – vom Warten auf den Stamhalter in vornehmen Familien bzw. auf den Thronfolger in Herrscherdynastien abgesehen – dieser Transformationsprozess ungleich weniger bestimmt: Eine junge Frau war „in Erwartung“, „guter Hoffnung“, „trug ein Kind unter dem Herzen“ oder ein verheiratetes Paar „bekam ein Kind“. In der Sprache medizinischer, juristischer und theologischer Theorien erschien das Elternwerden wesentlich nüchterner: Was es ausmachte, wurde als „Frucht“ bzw. „Erfüllung der Ehe“, als „Nachwuchs“, „Nachkommen(schaft)“, bisweilen auch als „Kindersegen“ bezeichnet, Zeugen, Schwangerschaft und Gebären als „Fortpflanzung“ bzw. als „Erhaltung und Ausbreitung des Menschengeschlechtes auf Erden“ umschrieben, wie es noch Papst Pius XI. in seiner Eheencyklika von 1930 *Casti connubii* (Nr. 14) schreibt. Bei christlichen Eltern gehe es darüber hinaus auch darum, der „Kirche Christi Nachkommenschaft zuzuführen, die Mitbürger der Heiligen und Hausgenossen Gottes (Eph 2,19) zu mehren“ (ebd.).

Elternschaft erscheint hier als Fortpflanzung des Menschengeschlechtes, die der Sicherung des Fortbestands der Kirche und – davon ist in älteren theologischen Abhandlungen ausdrücklich auch die Rede – des Staates dient. Wie

sich die betroffenen Eltern selbst mit dieser Umschreibung ihrer Elternschaft gefühlt haben, wissen wir nicht im Detail. Sicher war es ein Teil dessen, was sie zu erwarten hatten, wenn sie heirateten. Für Frauen und Männer, die dieses Lebensprojekt für sich ausdrücklich nicht wollten oder aus Gründen familiärer Ressourcen nicht konnten, gab es die Alternativen des Priestertums bzw. des Lebens in einem Kloster oder des Verbleibs im Familienverband. Über die vielen anderen gibt es nur vereinzelte Zeugnisse. So heißt es z. B. in der Lebensgeschichte des „armen Mannes im Tockenburg“, des Autodidakten Ulrich Bräker, unter der Überschrift „Allerley, wie [...] es so kömmt“ über seine Geschwister lapidar: „Unsere Haushaltung vermehrte sich. Es kam alle zwey Jahr geflissentlich ein Kind; Tischgänger genug, aber darum noch keine Arbeiter. Wir mussten immer viel Tagelöhner haben. Mit dem Vieh war mein Vater nie recht glücklich.“¹

Es gibt also im Verlauf der letzten zwei bis drei Jahrhunderte eine bezeichnende Entwicklung im Begriff von Elternschaft, die sich auch semantisch niedergeschlagen hat. Man könnte sie folgendermaßen charakterisieren:

Instrumentelle Sicht von Elternschaft	„Fortpflanzung des Menschengeschlechts“ zur Sicherung des Fortbestands des Staates und der Kirche
<hr style="border-top: 1px dotted black;"/>	
Paarspezifische Sicht von Elternschaft	„unser(e) Kind(er)“, „unser“ Nachwuchs, „die“ Kinder
<hr style="border-top: 1px dotted black;"/>	
Individualisierte Sicht von Elternschaft	Mutterschaft bzw. Vaterschaft als Selbstverwirk- lichung und Steigerung des eigenen Frau- bzw. Mannseins: „ich will jetzt auch Mutter (bzw. Vater) sein“

2. Verantwortung als Dimension der Elternschaft

Mit Elternschaft haben Menschen, Sippenverbände und rechtliche Ordnungen wohl schon immer, seit sie Gegenstand der Reflexion war, ein besonderes Maß an Zuständigkeit und Verantwortlichkeit für die zugehörigen Kinder verbunden. Dieses umfasst auf jeden Fall die Pflicht zur Erhaltung und Versorgung, zur Ernährung, Pflege und zum Schutz. Immanuel Kant sah den Grund solcher elterlichen Verantwortung in der für „notwendig“ gehaltenen Vorstellung, dass die Zeugung als eine Handlung anzusehen sei, „wodurch wir eine Person ohne ihre Einwilligung auf die Welt gesetzt, und eigenmächtig in sie herübergebracht haben; für welche Tat auf den Eltern nun auch eine Verbindlichkeit haftet, sie, so viel in ihren Kräften ist, mit diesem ihrem Zustande zufrieden zu machen. – Sie können ihr Kind nicht gleichsam als ihr ‚Gemächsel‘ [...] und als ihr Eigentum zerstören oder es auch nur dem Zufall überlassen [...]“² Hans Jonas, Autor des viel beachteten Versuchs einer Ethik für die technologische Zivilisation Ende der 1970er Jahre, sah im Säugling den Urgegenstand und evidenten Archetyp für das Wesen der Verantwortung.³

Diese Verantwortung für das Kind in seiner Angewiesenheit gewinnt in dem Moment eine qualitativ neue Komponente hinzu, in dem die Menge der Kinder die Eltern und die bereits vorhandenen Kinder an die Grenzen dessen bringt, was sie leisten können. Von Anfang an spielten in den Reflexionen über die Grenzen der Leistbarkeit nicht nur ausreichende Nahrung und Obdach eine Rolle, sondern auch die Fähigkeit der Eltern zum richtigen Erziehen. Die neuen Fragen, die sich damit stellten, waren etwa, ob die Zahl der Kinder beschränkt werden dürfe oder gar solle; wer das Recht dazu habe, eine solche Beschränkung vorzunehmen; und vor allem, wie eine solche Beschränkung

bewerkstelligt werden könne oder solle, durch Verzicht auf Heirat etwa, durch Enthaltensamkeit in der Ehe oder durch Verhütung weiteren Nachwuchses.

Diese Probleme wurden seit Beginn des 19. Jahrhunderts mit wachsender Intensität diskutiert, auch in der Moraltheologie. Dabei spielten auch gesellschaftliche und soziale Entwicklungen und Auseinandersetzungen über die Bevölkerungsentwicklung („Malthusianismus“) eine Rolle.

Die Antwortlinie, die dabei in den Voten der Moraltheologen immer stärker wurde und schließlich in der Eheenzzyklika von Pius XI. 1930 eine amtliche Bekräftigung erfuhr, war eine Verbindung aus prinzipieller Erlaubnis der Einflussnahme auf die Zahl der Geburten eines Ehepaars und der gleichzeitigen Integrität der natürlichen Abläufe der Fruchtbarkeit. Konkret lief dies auf die Erlaubnis der Nutzung der Zeiten geringerer Konzeptionswahrscheinlichkeit der Frau bei gleichzeitigem Verbot, Verfahren und Mittel anzuwenden, die eine Befruchtung aktiv verhindern bzw. „die Natur des ehelichen Aktes antasten“, hinaus. Die ausdrückliche Billigung dieser Praxis von Eheleuten bekam in der theologischen und kirchlichen Sprache seit den diesbezüglichen Diskussionen im Rahmen des Zweiten Vatikanischen Konzils den Namen „verantwortete (oder auch: verantwortliche) Elternschaft“. Sie wurde in den Artikeln 14 und 16 der 1968 erschienenen Enzyklika *Humanae vitae* folgendermaßen umschrieben: „Als rechtmäßige Weise, die Zahl der Kinder zu beschränken“, sind Abtreibung, Sterilisierung sowie die Benutzung direkt eine Zeugung verhindernder Mittel zu verwerfen, wohingegen es bei Vorliegen triftiger Gründe als erlaubt vorgestellt wird, „dem natürlichen Zyklus [...] zu folgen, indem sie (nämlich die Gatten) lediglich zu den Zeiten ehelichen Verkehr haben, die von Empfängnis frei sind, und damit die Geburt der Nachkommenschaft so zu planen, dass die Sittenlehre [...] keineswegs verletzt wird“.

Zusätzlich zur Verantwortung als Dimension der Elternschaft war auf diese Weise ausdrücklich eine Verantwortung für Elternschaft, verstanden als Verantwortung für die Beschränkung der Geburtenzahl und die Sorge für ausreichende Abstände zwischen den Geburten, anerkannt. Diese wurde allerdings strikt unterschieden von der Verantwortung für Elternschaft in dem Sinne, dass die Zeugung eines Kindes einer grundsätzlichen Rechtfertigungspflicht unterläge, wie auch von einer Praxis, die darauf aus ist, sexuelle Lust ohne irgendwelchen Einsatz an Selbstdisziplin und Aufmerksamkeit gegenüber dem Partner genießen zu wollen.⁴

3. Verantwortung für Elternschaft

Diese Fokussierung der Verantwortung auf Vernunft und freien Willen war grundsätzlich schon die Position der Enzyklika *Casti connubii* Pius' XI. gewesen. Aber sie war dort noch so allgemein gefasst, dass Interpreten darüber streiten konnten, ob mit „Zeitwahl“ nicht in erster Linie die Perioden gemeint waren, in denen eine Empfängnis unmöglich oder weniger wahrscheinlich war (also Schwangerschaft, Stillzeit und Postklimakterium), oder auch die vorsätzliche Nutzung der berechneten periodischen Unfruchtbarkeit.⁵ Und an ihr wird auch nach der Klärung im Sinne der letzteren Interpretation in *Humanae vitae* durch die nachfolgenden Dokumente festgehalten; freilich wird in diesen eine neue bzw. vertiefende Begründung versucht, insofern das gemeinsame Bemühen um periodische Enthaltensamkeit als Respektierung der eigenen Fruchtbarkeit und potenziellen Elternschaft als integrale Bestandteile der eigenen Identität und des Sich-ganz-Hingebens an den Gatten dargestellt wird und infolgedessen auch jede auf anderem Weg bewirkte Empfängnisverhütung als „Manipulation“ erscheint⁶.

Allerdings wirkt gerade aus einer solchen stark personalistisch und intentional ausgerichteten Sicht die prinzipielle qualitative Unterscheidung zwischen dem Gebrauch einer naturgegebenen Möglichkeit und den Methoden, den Zeugungsvorgang zu verhindern, befremdlich objektivistisch und bleibt in ihrer realen Konkretion ambivalent. Denn weder ist die Nutzung der empfängnisfreien Zeiten per se gefeit vor sexueller Selbstsucht und fehlender Rücksicht auf den Partner, sondern birgt im Gegenteil die Gefahr in sich, an nur vom Kalender abhängigen Tagen sich gegenseitig sexuelle Indifferenz vorzuspielen, während es an anderen Tagen geradezu als notwendig erscheint, den Geschlechtsakt zu vollziehen und vom anderen einzufordern; noch sind minutiöse Beobachtung des weiblichen Zyklus, tägliche Messungen und eigene Kontrolle, Dokumentation und Berechnung, wann „Liebe“ stattfinden darf und wann nicht, Verfahrensweisen, die mühelos von vielen als „natürlich“ und als der gemeinsamen Lebensführung als Paar angemessen empfunden werden können.

Weiterhin Bestand haben viele Bedenken gegen die zugrunde gelegte Überzeugung von der notwendigen Verknüpfung von Sexualität und innerer Ausgerichtetheit auf Fortpflanzung. Gerade wenn menschliche Sexualität mehr ist und anderes sein kann als Trieberleichterung, erscheint es fragwürdig, empfängnisverhütende Praxis auch mittels anderer Methoden als der Zeitwahl automatisch als „Manipulation“ zu (dis-)qualifizieren. Vielmehr könnte sie grundsätzlich auch als Form einer dem Menschen möglichen und aufgegebenen Gestaltung und Kultivierung natürlicher Vorgegebenheiten für ein besseres Miteinander betrachtet werden, vergleichbar mit medizinischen Eingriffen zur Lebensrettung oder landschaftsgestaltenden Maßnahmen zur Verbesserung der Versorgung oder des Schutzes vor Naturkatastrophen.

Nicht nur grundsätzlich und objektiv, sondern auch intentional und subjektiv wird man daher vorsichtig sein müssen, Paaren, die Verhütung auf andere Weise als durch Zeitwahl praktizieren, als alleinigen oder auch nur hauptsächlichsten Beweggrund unbegrenzten und unbeschwertem Lustgewinn zu unterstellen. Denn auch für sie können all die Kriterien der Verantwortlichkeit maßgeblich sein, die in den kirchlichen Dokumenten seit *Gaudium et spes* genannt und explizit als triftig, ehrbar und schwerwiegend anerkannt wurden:

Kriterien verantworteter Elternschaft nach *Gaudium et spes*, Nr. 50, *Humanae vitae*, Nr. 10, *Familiaris consortio*, Nr. 36–41:

- das Wohl der Eheleute (inklusive Gesundheit),
- das Wohl der (geborenen wie der zu erwartenden) Kinder,
- materielle und geistige Verhältnisse (z. B. Armut, Wohnungsnot, nicht mögliche Zukunftssorge),
- gewissenhafte Versorgung und Erziehung der Kinder, Institut der Lebenspartnerschaft
- gewissenhafte Versorgung und Erziehung der Kinder,
- das Wohl der Gesamtfamilie (Stabilität, Verpflichtung gegenüber Großeltern und anderen Mitgliedern),
- das Wohl von Gesellschaft und Kirche.

Schließlich berührt die Reflexion auf die Verantwortung für Elternschaft auch die grundsätzliche Frage, wie sich menschliches Handeln und göttliche Vorsehung zueinander verhalten. Auch noch in der eingeschränkten Weise, wie sie die amtliche Position der Kirche in ihren Verlautbarungen seit *Humanae vitae* als erlaubt bezeichnet hat, ist verantwortete Elternschaft ein Planen und Steuern, das die Fruchtbarkeit eines Paares nicht einfach dem Schicksal überlässt, sondern sie lenken und gestalten möchte. Sind derlei Überlegungen und Absichten aber schon an sich ein Eingriff in oder gar ein Angriff auf „die sittliche Ordnung“, die „den Plan Gottes, des Schöpfers, offenbart und

zum Auftrag macht“⁷, oder werden sie es erst durch die Art ihrer konkreten Umsetzung in das Handeln bestimmter Personen? Die direkte Identifizierung von Gottes Willen ist erkenntnismäßig eine Anmaßung und kann leicht in theologische Aporien führen, die das Gewissen bedrücken. Deshalb war das Zweite Vatikanum gut beraten, bezüglich der Weitergabe und der Erziehung menschlichen Lebens von der „Mitwirkung mit der Liebe des Schöpfers und Erlösers“⁸ zu sprechen und zu formulieren, dass die Menschen in ihrem Lieben und in ihrer Elternschaft (nicht nur an deren Beginn, sondern auch in deren Ausübung) „gleichsam Interpreten der Liebe Gottes sind“ – und zwar lebenslang. Es lässt sich über Elternschaft kaum Wertschätzenderes, aber auch kaum Verantwortungshaltigeres sagen. Dennoch bleibt durch das „gleichsam“ deutlich, dass die Ebenen des Handelns des Menschen und des Einwirkens Gottes nicht einfach verwechselt werden dürfen. Bernhard Häring, weltweit angesehener Moraltheologe und Konzilsteilnehmer, kommentierte seinerzeit: „Dieses Wort [sc. von den Eheleuten als Interpreten der Schöpferliebe Gottes] ist wohl die sprechendste Absage an eine Haltung, die meint, Vertrauen auf die göttliche Vorsehung bedeute ein blindes oder doch unreflektiertes Sichüberlassen an den Zufall oder an das Funktionieren der biologischen Gesetzmäßigkeit. Der Mensch überlässt sich der Vorsehung Gottes gerade dann am menschenwürdigsten, wenn er versucht, aus den Gegebenheiten den Willen Gottes abzulesen, sich antwortend gegenüber den Gaben Gottes und den Nöten des Nächsten verhält, dann freilich auch das Wagnis der Entscheidung auf sich nimmt. Das Wörtchen ‚gleichsam‘ ist nicht ohne Bedeutung: Der Mensch kann nie alles völlig durchschauen; sein Dolmetscherdienst geht nicht weiter als die Möglichkeiten des Erkennens. Diese gehen jedoch heute sehr viel weiter als in vergangenen geschichtlichen Epochen.“⁹

4. Elternschaft mit Hilfe medizinischer Assistenz

Im Jahr 1978 glückte zum ersten Mal die Geburt eines Kindes, dessen Zeugung von Medizinern außerhalb des Leibes der Frau in Gang gebracht worden war, in die anschließend der Embryo transferiert worden war und in der er während der Schwangerschaft zur Geburtsreife herangereift war. Dieses journalistisch gern als „Retortenbaby“ betitelte Ereignis wurde damals weltweit als Erfolg und Fortschritt der Medizin gefeiert, andererseits von vielen als bedenklicher Eingriff in die Ordnung von Familie und Sexualität empfunden. Zunächst ging es bei der Reproduktionsmedizin, die sich auf der Basis des benutzen Verfahrens (FIVET für Fertilisation in vitro mit anschließendem Embryotransfer) entwickelte, um einen Weg zur Elternschaft für die Menschen, denen es bislang trotz aller Bemühungen versagt geblieben war, Eltern von eigenen Kindern zu werden. Das waren also und sind bis heute Paare, die einen Kinderwunsch haben, der aber nicht in Erfüllung geht, weil einer der Partner oder auch beide ein medizinisches oder in manchen Fällen auch ein psychologisches Handicap haben, das meist pauschal mit Unfruchtbarkeit bezeichnet wird. Dies ist ein aus der Kulturgeschichte, auch aus biblischen Erzählungen, Märchen und dynastischen Traditionen vertrautes Problem, das bis zur Entwicklung der neueren Reproduktionsmedizin nicht anders lösbar schien als durch Adoption eines fremden Kindes oder durch Akzeptanz eines Lebens ohne eigene Kinder. Bereits ein Jahrzehnt nach dem ersten „Retortenbaby“ galt die sogenannte künstliche Zeugung als ärztliches Routineverfahren bei unerfülltem Kinderwunsch, das allein im Bereich der Bundesrepublik jedes Jahr bis zu 100.000 Mal in Anspruch genommen wird und zur Geburt von inzwischen hunderttausenden gesunder Kinder geführt hat.¹⁰

Trotz großer und wachsender Akzeptanz sind die Bedenken nie ganz verstummt und flackern – manchmal auch in schriller Form – immer wieder einmal auf. Bedenken richten sich einerseits gegen das technisch-sachlich-kalte Setting, in dem die Zeugung stattfinden muss, gegen die Macht der Biologen und Mediziner im Verlauf dieses Verfahrens und auch gegen die eventuelle Einbeziehung von „Spender“-Personen außerhalb der Eltern. Andererseits beziehen sie sich auf die Sorge, dass diese Methoden, Elternschaft herbeizuführen, nicht nur von Paaren in Anspruch genommen werden, die unter ihrer Unfruchtbarkeit leiden, sondern auch Personen einen Zugang zu Elternschaft öffnen könnten, die biologisch und sozial gar nicht in der Lage sind, Kinder zu bekommen, wie etwa Frauen nach der Menopause, Alleinstehende, die ihr Leben ohne Partner gestalten wollen, gleichgeschlechtlich lebende Frauen und Männer.

In der amtlichen kirchlichen Bewertung etablierte sich, anders als in der medizinethischen und rechtsphilosophischen Debatte und der ihr folgenden Gesetzgebung, sehr rasch eine ablehnende Positionierung zu den Techniken und Praktiken der assistierten Fortpflanzung, wobei diese Kritik stark auf die Verfremdung der Zeugung zu einem Akt der Produktion, auf die Handlungsmacht des medizinischen Personals und auf die Einschaltung dritter Personen abhebt.¹¹ Im Grunde lautet der zentrale Vorwurf auf Verfälschung des Geschlechtsakts durch Isolierung des Zeugungsakts von seinem natürlicherweise gegebenen sexuellen Kontext, und dies nicht zufällig oder in Kauf genommen, sondern absichtlich und organisiert. Dieser Vorwurf wird auch gegen die homologe Konstellation der künstlichen Befruchtung erhoben, die ansonsten im Vergleich zu derjenigen in heterologen Konstellationen als „weniger verwerflich“ eingestuft wird.¹² Von der Logik der Argumentation her scheint die künstliche Befruchtung in allen Verfahrens-

varianten als ein Analogon bzw. als Komplement zur Empfängnisverhütung: Denn in beiden werde der Akt, der die Existenz eines Kindes begründen könnte bzw. soll und im gelingenden Fall auch tut, verkürzt; bei der Empfängnisverhütung werde er des Charakters unbedingter und allumfassender Hingabe beraubt, während bei der künstlichen Befruchtung die Fortpflanzung um die ihr eigene Vollkommenheit – die sexuelle Vereinigung der Eheleute – gebracht werde.¹³

Immerhin werden in diesem Zusammenhang „die Leiden der Ehepaare, die mit Problemen der Unfruchtbarkeit konfrontiert sind“, durchaus anerkannt.¹⁴ Noch gewichtiger ist die Feststellung, dass „der Wunsch nach einem Kind – oder zumindest die Bereitschaft dazu, das Leben weiterzugeben – [...] aus moralischer Sicht für eine verantwortliche menschliche Zeugung erforderlich“¹⁵ ist, also, kantisch ausgedrückt, eine notwendige, wenn auch nicht hinreichende Bedingung für verantwortliche Elternschaft ist. Das ist ein durchaus neues Element.

5. Verantwortung in der Elternschaft

Elternschaft zeichnet sich durch enge soziale Bindung, die schon während der Schwangerschaft beginnt, durch zeitliche Langfristigkeit und durch Umfassendheit aus. Liebe und emotionale Zuneigung gelten einem Lebewesen, das, zunächst völlig abhängig, dazu bestimmt ist, sich zu einem eigenständigen Individuum zu entwickeln, das eines Tages in der Lage ist, seinen eigenen Weg durch das Leben zu gehen. Dazu reichen Ernährung, Pflege, Obdach und die Erbringung anderer Versorgungsleistungen aber nicht aus; Eltern müssen sich vielmehr umfassend um das Kind kümmern, es mit der Kultur vertraut machen und es sozial- und gesellschaftsfähig machen, sein körperliches und seelisches

Wachsen begleiten, es in seinen Anlagen und Begabungen fördern, es kennen, mit ihm denken, seine eigenständigen Entwicklungen bisweilen bewundern und fördern, bisweilen korrigieren, bisweilen aushalten. Für Eltern in modernen hochkomplexen demokratischen Arbeitsgesellschaften gehört hierzu wesentlich auch die Sorge um eine gute Bildung und um Schulen sowie das Suchen nach Möglichkeiten, Sprachen zu erlernen und Angebote zu bekommen, die sportliche, künstlerische und musische Potenziale entdecken lassen. Die Vielfalt dieser gespürten Anforderungen, die sicher auch die Gefahr der Überforderung des Kindes beinhaltet, bewegt Eltern heute schon sehr früh.

Dass elterliche Verantwortung auch schon in der Zeit der Schwangerschaft wichtig ist, wurde lange Zeit so gut wie ausschließlich im Blick auf zwei Fragen thematisiert, nämlich die Frage der Akzeptanz und Fortsetzung der Schwangerschaft bzw. deren Abbruch einerseits und die Frage der angemessenen Lebensweise der Mutter bzw. die Unterlassung von Lebensgewohnheiten, die dem ungeborenen Kind schaden könnten, insbesondere die Einnahme von Alkohol, der Genuss von Nikotin und Drogen und die Ausübung bestimmter Sportarten. Aufgrund des enormen Zuwachses an Wissen über die Schwangerschaft und die Entwicklung des Embryos bzw. Fötus sowie des gesteigerten Angebots an diagnostischen Möglichkeiten im Gefolge von Genetik und bildgebenden Verfahren hat sich gerade dieser Bereich elterlicher Verantwortung in der Zeit vor der Geburt erheblich erweitert. Zumindest gehört es nach der festen Meinung der überwiegenden Mehrheit der werdenden Eltern heute auch zu ihrer spezifischen Verantwortung, die angeratenen Vorsorgeuntersuchungen während der Schwangerschaft (ebenso wie später die des geborenen Kindes) wahrzunehmen. Die Entwicklung soll ärztlich überwacht werden, um Komplikationen, Verzögerungen, Erkrankun-

gen und eventuelle Behinderungen so frühzeitig wie möglich zu erkennen. Dieses frühzeitige Erkennen wird nicht nur zum Schutz der Schwangeren, sondern auch zum Besten des Kindes und im Interesse der Familie, in der dieses Kind später leben wird, für unverzichtbar gehalten. In den Fällen, in denen dem diagnostischen Befund eine therapeutische Interventionsoption entspricht, ist das frühzeitige Wissenkönnen auch entscheidend dafür, dass diese Option realisiert werden kann bzw. sich die Familie auf ein Leben mit einem Kind, das diese Krankheit hat, vorbereiten kann.

Freilich kann das Wissen um mögliche Risiken oder tatsächliche Abweichungen von der „normalen“ Entwicklung bei der Schwangeren selbst, beim Vater des Kindes und auch in deren familiären Umfeld eben auch Gefühle der Unsicherheit und mannigfaltige Ängste auslösen. Derartige Gefühle können sehr stark sein. Deshalb werden pränatale Diagnosen, die einen Verdacht bzw. einen statistisch möglichen Befund sicher ausschließen können, als segensreiche Entlastung erlebt und machen die weitere Schwangerschaft zu einer mit Freude, Hoffnungen und konkreten Planungen erfüllten Lebensphase. Umso gravierender sind aber die Folgen, mit denen die Schwangere und die Familie umgehen müssen, wenn sich als Ergebnis der Diagnostik ein pathologischer Befund ergibt. Die Folgen reichen bis zu der im Rahmen der geltenden Gesetzeslage (§218 StGB) möglichen Entscheidung darüber, ob die Schwangerschaft fortgesetzt oder abgebrochen werden soll.

Inzwischen haben die genetische Pränataldiagnostik und die Präimplantationsdiagnostik zur Möglichkeit geführt, dass auch Paare mit einem (bekannten) erhöhten Risiko für eine genetisch veranlagte Krankheit bei ihren Kindern ein eigenes Kind bekommen können, das diese bestimmte Krankheit nicht hat.

Alle diesbezüglichen Erwägungen und Entscheidungen

sind häufig dramatisch und verlangen von allen Beteiligten die Einschätzung ihrer persönlichen Ressourcen, ihrer Vorstellungen von der Zukunft und auch ihrer Belastungsfähigkeit. Was in der Distanz theoretischer Diskussion als Sachproblem – etwa des Status von Embryonen, der Selbstbestimmung der Frau, der selektiven Praxis – erörtert wird, erweist sich im konkreten biographischen Lebenszusammenhang häufig als komplexe Realität mehrerer, nur schwer miteinander vereinbarer Verantwortlichkeiten. Dass hierbei auch soziale Leitbilder und fehlende Solidaritätsbereitschaft im Umfeld, die von den Schwangeren auch als Zwang empfunden werden, eine wichtige Rolle spielen, darf nicht übersehen werden. Gerade deshalb ist es so wichtig, dass die wachsende Selbstverständlichkeit der Praxis sorgfältiger pränataler Überwachung eingebettet ist in Aufklärung, Angebote kompetenter Beratung, Bereitstellung von Hilfen und eine Politik, die Voraussetzungen für die Realisierbarkeit eines Familienlebens auch mit Kindern mit angeborenen Schwierigkeiten schafft.

6. Grenzen elterlicher Verantwortung

Gewiss hat sich die auf Elternschaft bezogene Verantwortung im letzten halben Jahrhundert beträchtlich verändert und ist in der Tendenz quantitativ umfassender und qualitativ anspruchsvoller geworden. Wahrscheinlich wird sie sich in der Zukunft noch weiter verändern. Diese Dynamik, die das konkret einfordert, löst verständlicherweise Ängste aus. Ängste können lähmen, wenn sie zur Befestigung der Einstellung benutzt werden, die Lösung für alle Probleme läge in der Rückkehr zum Früheren oder in der Fixierung von Bisherigem. Ängste können aber auch als Warntafeln begriffen werden, wohin bestimmte Entwicklungen führen könnten, wenn sie nicht eingehegt bzw. korrigiert werden.

In diesem zweiten Sinne verstehen sich die abschließenden Überlegungen als Hinweise auf drei Gefahren, die das Konzept Elternschaft durch Überdehnung der Verantwortung zum Kollaps bringen könnten.

Denn für dieses Konzept konstitutiv sind Fürsorge und liebevolle Zuwendung zum Kind, die Vertrautheit und bis ins Leibliche reichende Nähe, das andauernde Bemühen um je besseres Kennen auch bei eigenständiger Entwicklung, die Wertschätzung der Eigenheiten und Interessen, wechselseitige Bestätigung, die Bereitschaft, an den Absichten und Entwicklungen Anteil zu nehmen und sich gegenseitig zu unterstützen – und dies alles in einem zeitlichen Horizont der Unkündbarkeit. Eine solche persönliche, intergenerationale und strukturell trianguläre Beziehung unterscheidet sich grundsätzlich vom Alleinleben, aber ebenso von anderen Sozialformen des Markts und der demokratischen Öffentlichkeit, in denen die Subjekte, die wirtschaftlich bzw. politisch miteinander interagieren, füreinander prinzipiell anonym sind. Sie ist deshalb unersetzbar.¹⁶

Die bislang am meisten diskutierte Gefahr der Überforderung elterlicher Verantwortung betrifft das Perfektheitsideal. Es tritt auf in Gestalt von Wünschen und Erwartungen, negativ in Gestalt von Rechtfertigungsdruck und des Gefühls, auf der Verliererseite zu stehen, wenn die Erwartungen eines Optimums nicht in Erfüllung gegangen sind. Es ist unbestreitbar, dass die neueren biomedizinischen Verfahren entsprechenden Perfektionierungsvorstellungen Nahrung geben. Dies könnte nicht nur den Weg zum Kinderbekommen, sondern auch das spätere Kindsein und das Elternsein, wahrscheinlich auch die wechselseitige Wahrnehmung im sozialen Alltag stark verändern. Deshalb ist es schon heute wichtig, dass einerseits die Anwendung der neuen Verfahren unter das Vorzeichen einer medizinischen Indikation (statt eines bloßen Wunschs) gestellt bleibt,

und dass andererseits der Entstehung von Diskriminierung politisch, sozial und religiös entgegengearbeitet wird. Jedes Kind ist etwas Einzigartiges und Neues und darf – das ist die Grundlage unserer Rechtsordnung (Art. 1 GG) – seine Existenz nicht als rechtfertigungspflichtig erleben.

Eine zweite Gefahr, gegen deren Sog elterliche Verantwortung sich eines Tages möglicherweise wehren muss, ist das Wahrnehmen und Begreifen des Kinderbekommens als eines vor allem technischen Problems. Semantisch ist die Drift dazu schon längst im Gange, indem die entsprechenden Bemühungen der Medizin als „Reproduktionstechnologien“ chiffriert werden, der Kinderwunsch von potentiellen Eltern als „ihre Reproduktion“ umschrieben und die anthropologische Erfahrung des Kinderbekommens auch in der Literatur als „Kindermachen“¹⁷ bezeichnet wird. Der Trend zu einer veränderten Wahrnehmung deutet sich aber nicht nur in der Begrifflichkeit an, sondern passt auch bestens zum Handlungsmodus der Planung als einem Vorgehen, das einem gedanklich vorweggenommenen Schritt zu einem Ziel entspricht. Außerdem kann er eine ungewollte Verstärkung finden in den medizinischen und u.U. auch rechtlichen Settings, die bei der Überwindung von Hindernissen und Komplikationen auf dem Weg zu einem eigenen Kind manchmal notwendig sind. Dies steigert sich in dem Maße, wie medizinische Hilfe in Anspruch genommen wird; gerade dann könnte sich aber auch die im technischen Setting selbstverständliche Frage nach dem Umgang mit Fehlern und unterbliebener Sorgfalt aufdrängen.

Eine weitere, mit Perfektionsideal und Technisierung vielfach zusammenhängende Gefahr kann schließlich darin erkannt werden, dass das Kind unter die Herrschaft einer Logik der Verdinglichung geraten könnte. Das ist sicher nicht so gemeint, als ob die Gefahr bestünde, Kinder würden eines Tages als Gegenstände betrachtet, die man bestellt,

kauft, tauscht oder auch zurückgibt. Aber es könnte durchaus realistisch sein, dass Schwangerschaft nicht nur als Ergebnis und Ausdruck einer Beziehung in Erscheinung tritt, sondern vermehrt auch als Ergebnis eines arrangierten Matchings, einer vertraglich abgesicherten Dienstleistung oder eines im Alter nachgeholtten Kinderwunsches. Wichtiger als solches durch Verbote verhindern zu wollen, dürfte es sein, das Bewusstsein von Scheitern und Misslingen als Konstitutive menschlichen Daseins und andererseits vom Geschenkcharakter des Lebens wachzuhalten. Die verbreitete Rede vom Recht auf ein Kind ist doppeldeutig und kann leicht dazu verführen, zu übersehen, dass nicht alle Güter, die uns attraktiv zu sein scheinen, von der Art sind, dass wir sie von jemandem oder einer Instanz einfordern oder sogar erzwingen könnten. Glück, gelingende Beziehungen, erfüllte Sexualität, aber eben auch ein eigenes Kind gehören sicher nicht zu dieser Kategorie; sie bleiben – trotz allen eigenen Zutuns und aller medizinischen Hilfe – Geschenk.¹⁸

Anmerkungen

¹ U. Bräker, *Lebensgeschichte und Natürliche Abentheuer des Armen Mannes im Tockenburg*, hrsg. v. S. Voellmy, Zürich 1993, 58.

² I. Kant, *Metaphysik der Sitten*. Rechtslehre, §28, (= B111 f.).

³ H. Jonas, *Das Prinzip Verantwortung*, Frankfurt a.M. 1979, 234–242.

⁴ Vgl. *Papst Paul VI.*, Enzyklika *Humanae vitae*, Nr. 21.

⁵ Etwa J. Mayer, *Erlaubte Geburten-Beschränkung? Ernste Bedenken gegen die „natürliche“ Methode der Empfängnisverhütung*, Paderborn 1932.

⁶ Ausführlich dazu: *Papst Johannes Paul II.*, Apostolisches Schreiben *Familiaris consortio*, Nr. 32.

⁷ Ebd., Art. 34.

⁸ *Pastorale Konstitution Gaudium et spes*, Nr. 50.

⁹ B. Häring, *Kommentar zur Pastoral-Konstitution*, Art. 46–52, in: LThK.E 3, 438f.

¹⁰ <http://www.deutsches-ivf-register.de/>
[zuletzt aufgerufen: 22.05.2014].

- ¹¹ Instruktionen *Donum vitae* (1987) und *Dignitas personae* (2008) der Glaubenskongregation.
- ¹² Katechismus der Katholischen Kirche, Nr. 2377. Immerhin ist damit die Tür zu einer nach sozialer Verbundenheit und verbindlicher Zukunftsverpflichtung differenzierenden Beurteilung offengehalten.
- ¹³ Die Gleichsetzung von Kontrazeption und künstlicher Befruchtung wird explizit vorgenommen in *Donum vitae* II, 4. Vgl. *Donum vitae* II, 6 und *Dignitatis personae*, Nr. 16.
- ¹⁴ *Dignitas personae*, Nr. 16; *Donum vitae* II, 2 und 8.
- ¹⁵ *Donum vitae* II, 5.
- ¹⁶ Zu diesen drei Formen der Realisation von Freiheit siehe A. Honneth, *Das Recht der Freiheit. Grundriß einer demokratischen Sittlichkeit*, Frankfurt a. M. 2011, bes. 219–624.
- ¹⁷ So jüngst A. Bernard in dem gleichnamigen Buch: *Kinder machen – Neue Reproduktionstechnologien und die Ordnung der Familie. Samenspende, Leihmütter, Künstliche Befruchtung*, Frankfurt a. M. 2014.
- ¹⁸ Dieser Aspekt wird in selbstkritischer Absetzung von der früheren botanischen Metapher der „Frucht“ in den kirchlichen Äußerungen seit *Gaudium et spes*, Nr. 50 emphatisch betont (s.a. Katechismus der Katholischen Kirche, Nr. 2378).